Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerbern in den baverischen Justizvollzugsanstalten

Stand: 24.06.2020

(Informationen nach BayDSG, BDSG, DSGVO, BayBG, § 611 ff. BGB)

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen die Justizvollzugsanstalten höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Auch als Bewerber werden bereits personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet – für das Einstellungsverfahren erhalten Sie ein eigenes Merkblatt. Dieses Schreiben will Sie zusätzlich darüber informieren, welche Daten von Ihnen grundsätzlich bei Betreten einer Justizvollzugsanstalt erfasst werden.

1. Verantwortlichkeit für Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Justizvollzugsanstalt Memmingen Gaswerkstraße 23 87700 Memmingen 08331 832 0 08331 832 110 (Fax) poststelle.mm@jv.bayern.de

2. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten Die

Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Stefan Zajicek
Gaswerkstraße 23
87700 Memmingen
08331 832 102
08331 832 110 (Fax)
datenschutz.mm@jv.bayern.de

Die E-Mail-Adresse des örtlichen Datenschutzbeauftragten ist **ausschließlich** von diesem einsehbar. Ein Zugriff durch die Anstaltsleitung ist nicht möglich. Eine **vertrauliche Übermittlung** von Daten ist daher gewährleistet. Darüber hinaus kann sich jeder unmittelbar an den örtlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

3. Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dies dient der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten.

1. Rechtsgrundlagen

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt gemäß folgender Rechtsgrundlagen: BayDSG, BDSG, DSGVO, § 611 ff. BGB.

2. Kategorien der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden insbesondere folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

Kameraüberwachung

Im Rahmen des Sicherheitskonzeptes der Justizvollzugsanstalt wird eine Kameraüberwachung durchgeführt. Diese erfolgt primär zur Überwachung der Sicherheit und Ordnung betreffend die Gefangenen. Eine Aufnahme Ihrer Person erfolgt dabei mittelbar.

Darüber hinaus wird insbesondere zur Ausübung des Hausrechts sowie zur Abwehr von Störungen von außen auch der Parkplatz der Justizvollzugsanstalt überwacht.

Bei den Zutrittskameras einzelner Bereiche (z.B. Büros Verwaltung, Kammer) erfolgt keine Speicherung, sondern eine bloße Aufnahme, um die Identität dessen zu klären, der Zutritt verlangt.

Erfassung im elektronischen Besuchsbuch

Damit im Fall eines besonderen Vorkommnisses (Brand, etc.). jederzeit nachvollzogen werden kann, wie viele Personen sich im Gebäude befinden, werden Sie in das elektronische Besuchsbuch mit Vorname, Name, Zweck des Besuches sowie der Besuchszeit eingetragen.

3. <u>Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten</u> offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden

Ihre Daten werden **anstaltsintern** nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offengelegt, insbesondere der Torwache, der Dienstleitung und der Anstaltsleitung.

4. Anlass der Offenlegung

Soweit Ihre personenbezogenen Daten an andere interne oder externe Stellen weitergegeben werden, erfolgt dies nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Rechtsgrundlagen für eine Übermittlung sind § 611 BGB.

Soweit persönliche Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren sowie das Landesamt für Finanzen als Auftragsdatenverarbeiter.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien gelten unterschiedliche Fristen:

- Bewerberunterlagen werden im Falle erfolgloser Bewerbungen nach 6 Monaten gelöscht.
- Die Löschung der <u>Videoaufzeichnung</u> erfolgt gemäß der Dienstvereinbarung in einem Ringspeicherverfahren nach 14 Tagen, soweit keine Ausnahme nach Art. 24 Abs. 4 DSGVO vorliegt.

10. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 BayDSG

 Die Kameraüberwachung bietet die Möglichkeit der Speicherung von Daten für die Dauer von 14 Tagen; danach werden die Dateien überschrieben. Eine dauerhafte Speicherung darf nur mit Zustimmung des örtlichen Datenschutzbeauftragten und der Anstalts-/Abteilungsleitung erfolgen.

Sollte ein strafbares oder dienstpflichtwidriges Verhalten eines Bediensteten/Externen festgestellt werden, dass die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt beeinträchtigt oder Gesundheit oder Leben von Personen gefährdet, so darf eine Inaugenscheinnahme der entsprechenden Videosequenz nur in Anwesenheit eines Mitgliedes der Anstaltsleitung, der Dienstleitung, des Personalrates sowie des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen. Über die Verwertung und Speicherung eines festgestellten Verstoßes entscheidet der Disziplinarvorgesetzte.

Bei den **Zutrittskameras** einzelner Bereiche (z.B. Büros Verwaltung, Kammer) erfolgt keine Speicherung, sondern eine bloße Aufnahme, um die Identität dessen zu klären, der Zutritt verlangt.

 Nähere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie darüber hinaus bei Ihrem örtlichen Datenschutzbeauftragten.

11. Ihre Rechte als betroffene Person

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber der Justizvollzugsanstalt geltend machen können:

Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO

Werden Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet, haben Sie gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Auskunft darüber, ob die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen (Art. 15 Abs. 2 DSGVO). Beachten Sie, dass das Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. Art. 10 BayDSG).

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Art. 16, 17 und 18 DSGVO

Werden Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet, haben Sie nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO besteht zudem ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Werden Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet, besteht nach Art. 20 DSGVO ein Recht, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln. Dieses Recht besteht nicht, wenn die Justizvollzugsanstalt Ihre personenbezogenen Daten weder auf der Grundlage einer Einwilligung noch mittels automatisierter Verfahren verarbeitet.

Die genannten Rechte können aufgrund gesetzlicher Regelungen eingeschränkt sein. Für den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ergeben sich Einschränkungen sowohl aus der DSGVO selbst als auch aus dem Bayerischen Datenschutzgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO

Soweit Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 2 DSGVO) verarbeitet werden, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die Justizvollzugsanstalt darf in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder die Justizvollzugsanstalt zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Art. 77 DSGVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Postfach 22 12 19 80502 München

zu wenden. Er führt die datenschutzrechtliche Aufsicht auch über die Justizvollzugsanstalten.